

An die  
Vorsitzenden der Fraktionen  
im Rotenburger Kreistag

8. Mai 2019

## Baumfällungen an Kreisstraßen

Sehr geehrte Herren,

in den vergangenen Jahren haben den BUND Rotenburg verstärkt Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Sie beschwerten sich darüber, dass immer mehr Bäume an Kreisstraßen gefällt wurden. Wir haben daraufhin bei der Kreisverwaltung nach der Zahl der gefällten Bäume und den Gründen gefragt. Um es vorweg zu sagen: Wir sind erschüttert!

Für bevorstehende Diskussionen in Ihren Fraktionen haben wir nachfolgend die wichtigsten rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die beim Thema Straßen/Bäume/Unfälle zu beachten sind. Die entsprechenden Anlagen finden Sie, soweit erforderlich, unter dem jeweiligen Abschnitt in Form einer **Büroklammer**.

**Diese Anlagen werden mit einem Doppelklick geöffnet. Falls das auf Ihrem PC nicht klappt: Rechte Maustaste nehmen und „Datei öffnen“.**

### 1. Anfrage an die Verwaltung und Antworten

Nach Angaben der Verwaltung wurden **in den letzten fünf Winterhalbjahren** in folgendem Umfang Bäume an Kreisstraßen gefällt bzw. nachgepflanzt:

	<b>Gefällt</b>	<b>Nachgepflanzt</b>
2014/15	ca. 1.400 Bäume	316
2015/16	ca. 1.300 Bäume	123
2016/17	ca. 1.200 Bäume	98
2017/18	ca. 1.100 Bäume	119
2018/19	ca. 1.700 Bäume	150
<b>Summe:</b>	<b>ca. 6.700 Bäume</b>	<b>806</b>

**Demnach wurde nur für jeden achten gefällten Baum ein neuer gepflanzt!** Dazu mehr unter Punkt 3. Beseitigt wurden folgende Baumarten: Pappel, Kastanie, Linde, Ahorn, Eiche, Birke, Weide, Kirsche, Apfel, Kiefer, Akazie, Erle, Eberesche, Vogelbeere und Lärche.



## 2. Welche Gesetze bzw. Regelwerke sind zu beachten?

Wir hatten die Kreisverwaltung nach den Vorschriften gefragt, die dort als Grundlage für das Fällen von Bäumen dienen. **In der Antwort kommen die aus Sicht des Naturschutzes wesentlichen überhaupt nicht vor.** Es gelten:

### a) „Bundesnaturschutzgesetz“

Nach § 1 (6) sind „... *Bäume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.*“

§ 2 (1) fordert, dass „*jeder ... nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten (soll), dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.*“

(4) „*Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.*“

### b) „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“

„*Diese Richtlinien gelten*

- *für die Absicherung von Gefahrenstellen bei dem **Neu-, Um- oder Ausbau** von Straßen;*
- *für die **Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen.***“

Für diesen Fall verlangt die RPS 2009 z. B. einen größeren Pflanzabstand der Bäume von der Straße und das Aufstellen von Leitplanken.

**Nach Auskunft der Verwaltung gibt es im gesamten Landkreis Rotenburg aber keine einzige Gefahrenstelle! Das bedeutet, dass praktisch alle Bäume an unseren Kreisstraßen einen Bestandsschutz haben!** Nachzulesen in der anl. Antwort der Niedersächsischen Landesregierung (s. Punkt Zu 2.).



### c) „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)“

Obwohl es im Landkreis Rotenburg **keine** Gefahrenstellen gibt, weist der BUND informationshalber auf die Aussagen dieses Regelwerks hin, das ggf. anzuwenden **wäre:**

„*Straßenbepflanzungen sind ... landschaftsprägend und stehen für das Zusammenwachsen von Natur und Kultur. Dieser Bedeutung tragen die Gesetze über Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung. Sie verpflichten dazu, das Landschaftsbild bei Eingriffen landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.*“

„*Darüber hinaus hat Straßenbepflanzung positive Auswirkungen auf die Straßenraumgestaltung, die optische Führung und die Stabilisierung des Straßenkörpers.*“

„*Bäume an Straßen bewirken im Allgemeinen keine unmittelbaren Gefährdungen.*“

„*Das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen verlangt die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie historischer Kulturlandschaften und verpflichtet dazu, das Landschaftsbild bei Eingriffen landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Dieser Verpflichtung kann bei straßenbaubedingten Eingriffen in aller Regel nur durch eine dem Landschaftscharakter angepasste Bepflanzung entsprochen werden.*“

*„Zur Bestandssicherung von Alleeen und einseitigen Baumreihen, die hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur vital sind und eine gesicherte, weitere Lebenserwartung von mehr als 10 Jahren haben, besteht die Möglichkeit, in kleineren Baumlücken (ca. 100 m) eine Nachpflanzung unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht vorzunehmen.“*

**Würde es eine Gefahrenstelle geben, müssten vor dem Entfernen von Bäumen folgende Maßnahmen geprüft werden:**

- „- Bauliche Maßnahmen*
- Betriebliche Maßnahmen*
- Verkehrstechnische Maßnahmen*
- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen*
- Verkehrsüberwachung*
- Kombination von Maßnahmen*
- Herausnahme der Straße aus einer Allee.“*

*„Sofern keine dieser Maßnahmen geeignet bzw. angemessen ist, das Unfallgeschehen deutlich zu verbessern:  
- Entfernen von Bäumen.“*

Die ESAB 2006 wurden vom Bundesverkehrsministerium mit Schreiben vom 18.09.2006 bundesweit eingeführt, **um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen**. Dort heißt es:

***„Mit den ESAB ist ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Anforderungen der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer einerseits und der Landschaftspflege andererseits gelungen.“***

**Dem BUND ist es ein Rätsel, warum sich der Landkreis Rotenburg einfach über diese Regelung hinwegsetzt und stattdessen Tausende von Bäumen fällt, obwohl es an den betreffenden Straßenabschnitten keine Unfallhäufigkeit gibt!**

d) **„Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst: - Teil Grünpflege – Ausgabe 2006“**

*„Dabei kommt dem Erhalt der landschaftspflegerischen Funktionen der Grünflächen neben den Straßen große Bedeutung zu.“*

*„1.1 Aufgaben und Funktionen der Grünpflege*

*...*

- Landschaftspflegerische Funktionen*
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere*
- Biotopschutz, Saumbiotope*
- Eingliederung der Straße in die Landschaft.“*

### **3. Missachtung der Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft **müssen(!)** ausgeglichen werden. Das schreibt das Bundesnaturschutzgesetz in § 14 bundeseinheitlich vor. **Zur Beachtung dieser Vorschrift ist der Landkreis Rotenburg zwingend(!) verpflichtet.**

Das Entfernen von Bäumen an Kreisstraßen stellt einen derartigen Eingriff dar. Er **muss(!)** ausgeglichen werden, vorrangig durch Neupflanzungen an Ort und Stelle. **Auf diese Vorschrift hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 2013 in einem Schreiben an ihre nachgeordneten Dienststellen hingewiesen** (s. Anlage).



Da die Kreisverwaltung in den vergangenen fünf Jahren gerade mal 12 v. H. der gefälltten **6.700 Bäume** ersetzt hat, liegt hier ein grober Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift vor! Allein seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2010 dürften im Kreisgebiet geschätzt ca. 10.000 Bäume gefällt worden sein. **Allein für diesen Zeitraum haben in diesem Umfang Ersatzpflanzungen zu erfolgen.** Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass nach einer verwaltungsinternen Regelung Bäume mit einem größeren Durchmesser als 20 cm **höher** als im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssen.

**Es kann nicht sein, dass der Landkreis bei Planungen von Gemeinden darauf achtet, dass die Eingriffsregelung eingehalten wird, er sich im eigenen Verantwortungsbereich aber über diese Vorschrift weitgehend hinwegsetzt.**

#### 4. Vernichtung öffentlichen Eigentums

Bäume an Kreisstraßen sind Eigentum des Landkreises und gehören zu seinem Vermögen. **Das Fällen Tausender von Bäumen stellt eine Vernichtung öffentlichen Eigentums dar.** In welcher Größenordnung sich das bewegt, lässt sich nur grob abschätzen.

Nach der Veröffentlichung „**Baumwert in der kommunalen Eröffnungsbilanz (Straßenbäume)**“ (© Baumwert in der Eröffnungsbilanz 2008 (Helge Breloer, Südblick 5, 44339 Dortmund)) ergibt die Festwertberechnung für die Eröffnungsbilanz für einen 20 bis 60 Jahre alten Baum einen Sach- bzw. Zeitwert von **512 Euro**.

**Wenn man von 10.000 gefälltten Bäumen ausgeht, erreicht der vernichtete Wert mithin eine Größenordnung von 5,12 Millionen Euro!**

**Bei diesem Betrag sind die Kosten für die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen noch nicht einmal enthalten. Nach der damaligen Berechnung aus 2008 waren das:**

- Gehölzkosten einchl. Rabatt	365 Euro
- Pflanzkosten und Fertigstellungspflege	260 “
- Herstellungspflegekosten (20 J. X 20 €)	400 “
<b>Ergebnis Herstellungswert</b>	<b>1.025 Euro</b>

In Hamburg wurde 2008 **gutachterlich** der Wert der 245.000 Straßenbäume in Hamburg nach der Methode Koch ermittelt. **Der durchschnittliche Baumwert betrug demnach 5.000 Euro.**

**Diese Zahlen machen deutlich, welchen enormen Vermögensschaden die Baumfällungen im Landkreis Rotenburg verursacht haben bzw. wegen der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen noch verursachen werden.**

#### 5. Biotopverbund

Seit Jahren beklagen wir in Deutschland einen dramatischen Rückgang der biologischen Vielfalt, Stichwort Insektensterben. Die Ursachen reichen von den überwiegend sterilen Gärten, über den permanenten Verlust von Flächen durch Baumaßnahmen, bis hin zu fehlenden Randstrukturen als Folge der heutigen Form der Landwirtschaft. **Angesichts dieser Entwicklung sind gerade die Eigentümer öffentlicher Flächen verpflichtet, etwas dagegen zu unternehmen.**

Das BNatSchG verlangt in **§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung:**

(1) „Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender

*Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“*

*(6) „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“*

Die Länge aller Kreisstraßen im Landkreis beträgt lt. komsis.de 648 km. Das Straßenbegleitgrün könnte einen wichtigen Teil eines Biotopverbundsystems darstellen. **Anstatt dieses System zu erhalten und auszubauen, wird es seit Jahren schleichend und permanent zerstört.**

**Wo bleibt die Berücksichtigung der in den vorstehenden Punkten aufgeführten naturschutzrechtlichen Vorschriften im Landkreis Rotenburg?**

Wir hoffen, dass der BUND durch diese Hinweise deutlich gemacht hat, dass das Vorgehen des Landkreises in Sachen Bäume am Straßenrand **den rechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in keiner Weise entspricht**. Auch die genannten untergesetzlichen Regelwerke weisen auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben hin.

Der Landkreis hat eine **Vorbildfunktion** für Gemeinden, aber auch für Privatleute. **Wenn nicht einmal er sich an gesetzliche Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft hält, dürfen wir uns über den dramatisch schlechten Zustand unserer Natur nicht wundern.**

**Was im Landkreis Rotenburg in Sachen Bäume an Kreisstraßen geschieht, hat nichts mit dem Schutz von Natur und Landschaft zu tun. Es ist aus Sicht des BUND stattdessen die Zerstörung dieser Schutzgüter!**

Wegen der Bedeutung dieses Themas und der zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung bittet der BUND Rotenburg Sie um Folgendes:

- 1. Fassen Sie im Kreistag einen Beschluss mit dem Ziel, das Tausendfache Abholzen von Bäumen an Kreisstraßen zu beenden.**
- 2. Weisen Sie die Verwaltung darauf hin, dass die Eingriffsregelung gem. Bundesnaturschutzgesetz und die genannten untergesetzlichen Regelungen auch für den Landkreis Rotenburg gelten.**
- 3. Sorgen Sie dafür, dass in den nächsten Jahren die seit Einführung der Eingriffsregelung gefälltten Bäume ersetzt werden. Für Bäume mit einem größeren Durchmesser als 20 cm ist entsprechend der verwaltungsinternen Richtlinie eine größere Kompensation als 1:1 erforderlich.**
- 4. Um ein sinnvolles Biotopsystem zu etablieren, sind an geeigneten Stellen verstärkt Büsche zu pflanzen.**

Wir möchten Sie bitten, dieses Schreiben an alle Mitglieder Ihrer Fraktion bzw. Arbeitsgruppe weiterzuleiten.

Für Rückfragen steht der BUND gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

